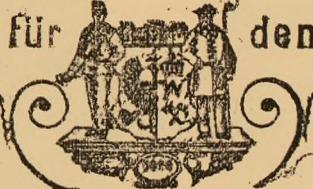


15. Jahrg.

Amtsblatt

Erscheint jeden Sonnabend.

Stadtkreis-Königshütte



Das Amtsblatt wird jedem Hausbesitzer unentgeltlich zugeschickt.
Etwaige Beschwerden über Unregelmäßigkeiten in der
Zustellung bitten wir in der Expedition zu melden.

Die Hausbesitzer werden gebeten, dieses Blatt bei ihren Mietern zur Kenntnis in Umlauf zu bringen.

Ar. 51. Bezugspreis für das Vierteljahr 50 Pfennig Sonnabend, den 11. September Einräumungsgebühr für die gespaltene Zeile 20 Pfennig 1915.

Nachruf!

In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. verstarb plötzlich der städtische Wasserleitungstechniker,

Herr Bernhard Brethauer

im Alter von fast 39 Jahren.

Der Verstorbene befand sich seit 1907 in städtischen Diensten. Er war ein fleißiger und pflichttreuer Beamter.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Königshütte O.-S., den 8. September 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Anträgen auf Versicherung von Mobiliar pp. bei der Provinzial-Feuer-Societät gegen Feuerschäden werden im Zimmer 13 des Rathauses durch den Stadtkreisversicherungskommissar, Herrn Polizeisekretär Maßler, entgegen genommen.

Königshütte O.-S., den 2. September 1915.

Der Magistrat.

Nachruf!

Am 7. September d. Js. verschied hier selbst der frühere Stadtverordnete,

Maschinenwerkmeister a. D.

Gottlieb Beer

im Alter von 87 Jahren.

Herr Beer gehörte der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Januar 1885 bis 31. Dezember 1912 an und war Mitglied verschiedener städtischer Deputationen und Kommissionen.

Er hat die ihm übertragenen Ehrenämter stets mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit verwaltet.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Königshütte O.-S., den 8. September 1915.

Der Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung.

I. V.

Gahlemann.

I. V.

di Biasi.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die dritte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete dritte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatz von zurzeit 5 1/4 % gewährt. Die Reichsbanknebenstelle in Königshütte nimmt Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellt alle erforderlichen Formulare im Geschäftsräum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Kattowitz, den 4. September 1915.

Reichsbankstelle.
Bückling. Fünf.

Nachrichten über den Eintritt in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute für den Unteroffizierstand kostengünstig auszubilden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort ihre Schulkenntnisse so weit ergänzen, wie dies für den militärischen Beruf und für ihre spätere Verwendbarkeit im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Wer in einer Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens $14\frac{1}{2}$ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter, bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei einer Unteroffizierschule (in Biebrich, Ettlingen, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R. und Weißensee) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifensee i. Pomm., Sigmaringen, Weilburg und Wohlau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:
 - a) ein Geburtszeugnis,
 - b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
 - c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeiobrigkeit,
 - d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
 - e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten oder etwaige erbliche Belastung.

Das Bezirkskommando usw. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 6 erwähnte Verpflichtung, die vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.
3. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben. Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
4. Sie müssen leserlich u. im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein. Bettlägerige dürfen nicht aufgenommen werden.
5. Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung durch Vermittlung des Bezirkskommandos, nachdem der Anwärter das 15. Lebensjahr vollendet hat. Hauptstellungstage sind der 15. April und der 15. Oktober.
6. Die Ausbildung in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen zwei Jahre.
7. Die Böblingen d. Unteroffizierschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenwohltaten zu. Aus der Unteroffizierschule muß der Böbling in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule übertragen.
8. Für jeden vollen oder begonnenen Monat des Aufenthalts auf der Unteroffizierschule muß 2 Monate, im ganzen höchstens 4 Jahre, für jeden Aufenthalt auf der Unteroffizierschule ebenfalls 4 Jahre nach seiner Überweisung an einen Truppenteil im Heere dienen.
9. Wenn ein Böbling dieser Verpflichtung nicht oder nicht völlig nachkommt, sind die für ihn in der Unteroffizierschule aufgewendeten Kosten zu erstatten. — Wird ein Böbling dagegen als ungeeignet aus der Unteroffizierschule oder der Unteroffizierschule entlassen oder wird bei einem Truppenteil die Dienstverpflichtung im dienstlichen Interesse aufgehoben, so sind Kosten nicht zu erstatten.
10. Bei dem Übergang in die Unteroffizierschule leistet der Freiwillige den Fahneneid und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.
11. Nach der im allgemeinen zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die Unteroffizierschüler in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Luftschiffer-Bataillon, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden.
12. Die Einberufenen müssen für die Kleidung zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung und Wäsche versehen sein.

Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das

- wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärstande widmen wollen, kostengünstig zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Ettlingen, Sülz, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R., Weißensee und Greifensee) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifensee i. Pomm., Sigmaringen, Weilburg und Wohlau, persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:
 - a) einen von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aushebungbezirks ausgestellten Meldechein (für eine Unteroffizierschule ausgestellt).
 - b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
 - c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
 - d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.
3. Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie bestehen.
Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.
4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Überweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Biffer 4) aufgenommen.
6. Eine Einstellung findet im Oktober nur bei den Unteroffizierschulen in Weißensee und Marienwerder, im April nur bei der Unteroffizierschule in Ettlingen statt.
Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine dieser Unteroffizierschulen werden, soweit angängig berücksichtigt.
Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwerbende Stellen der Unteroffizierschulen in Weißensee und Marienwerder bis Ende Dezember, in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden.
7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung, Wäsche u. mit 2 M. versehen sein.
8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Bei besonderer geistiger und körperlicher Begeisterung und tadeloser Führung können indes Unteroffizierschüler bereits nach 2 Jahren in die Armee übertragen. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt — die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt —, bevorzugtere Stellen des Unteroffizier- und des Beamtenstandes zu erlangen.
9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen d. Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
10. Die Unteroffizierschüler haben bei Beurlaubungen gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Lohnung.
11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen oder zur Ableistung des Restes der gesetzlichen aktiven Dienstzeit zu einem Truppenteil versetzt.
12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.
Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatssätzliche Unteroffizierstellen.
13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Brot- und Mehlmärken.

Im Landkreise Beuthen D.-S. gelten vom 13. bis 26. September d. Jß. Brotmarken von rosa Farbe mit schwarzem Aufdruck. Dasselbe Muster haben die Zusatzmarken für die schwer arbeitende Bevölkerung, während die Zusatzmarken für die Bergarbeiter unter Tage bis auf weiteres blutrote Farbe haben. Andere Brotmarken dürfen von auswärts in unserem Stadtkreise nicht angenommen werden.

Königshütte D.-S., den 10. September 1915.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 werden für die Markthalle folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

An den Hauptmarkttagen Mittwoch und Sonnabend von früh 7 Uhr bis nachmittags 11/2 Uhr, nachmittags 4 Uhr bis abends 7 Uhr; an den anderen Wochentagen von früh 7 1/2 Uhr.

Zum Einbringen der Waren steht den Verkäufern die Halle am Mittwoch und Sonnabend von früh 6 Uhr, an den anderen Wochentagen von früh 7 1/2 Uhr an offen.

Königshütte D.-S., den 9. September 1915.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln hat die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin für Zucker zu Futterzwecken, zur Verwendung im Innlande einen Ausnahmetarif, gültig vom 30. August 1915 bis auf weiteres längstens für die Dauer des Krieges festgesetzt.

Die Tarife sind bei den Eisenbahnbehörden zu 5 Pfennig das Stück erhältlich, wo auch jede weitere Auskunft erteilt wird.

Königshütte D.-S., den 10. September 1915.

Der Magistrat

Kursus für Kriegsverletzte.

Es wird beabsichtigt, in Königshütte D.-S., eine Gemeindebeamten Schule zum 1. Oktober d. Jß. zu eröffnen, falls sich genügende Anzahl Teilnehmer findet. In der Schule soll insbesondere ein Kursus für Kriegsverletzte, die sich auf kommunale Büroarbeit vorbereiten wollen, abgehalten werden. In Frage kommen können jedoch nur solche Kriegsverletzte, die im Besitz des Zivilversorgungsscheines sind, oder die die Bedingungen, die für die Zulassung als Zivilanwärter bei Staatsbehörden vorgeschrieben sind, erhalten, oder endlich solche, die schon vor dem Kriegsdienste bei einer Kommunalbehörde im Bürodienste beschäftigt waren. Die Reserve Lazarette und Bezirkskommandos haben auf die Eröffnung des Kursus aufmerksam zu machen und die Teilnahme zu empfehlen.

Den Kriegsverletzten würde durch den Unterricht die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, um später eine entsprechende Stellung annehmen zu können.

Das Schulgeld, welches zu Beginn des Kursus zu entrichten ist, beträgt 200 Mark. Der Kursus wird voraussichtlich bei wöchentlich 30 Unterrichtsstunden drei volle juristische Monate dauern. Es wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:

Allgemeine Gesetzeskunde, Staats- u. Verwaltungsrecht, Finanzwesen und Volkswirtschaftslehre (einschl. Etat-Kassen- und Rechnungswesen und Buchführung). Allgemeine Bürokratie u. s. w.

Die Meldungen zur Teilnahme an dem Kursus für Kriegsverletzte sind dem stellvertretenden Generalkommando sofort vorzulegen.

gez. von B a c m e i s t e r .

Bekanntmachung.

Ein neuer

Haushaltungskursus,

verbunden mit einem

Schneiderkursus,

für schulentlassene Mädchen beginnt bei genügender Beteiligung am 15. Oktober d. Jß.

Das Schulgeld beträgt für beide Kurse zusammen 5 M. monatlich, für jeden einzelnen Kursus 3 Mark.

Anmeldungen sind alsbald an die technische Lehrerin Fr. Gomek, hier Eisenstr. 22, wochentags von 4—5 Uhr nachmittags zu richten.

Prospekte werden kostenlos abgegeben.

Königshütte D.-S., den 4. September 1915.

Der Magistrat

Bekanntmachung

Im Monat August 1915 haben Jahresjagdscheine ausgestellt erhalten:

Herr Ingenieur Karl Nordmann,
" Kammerjäger Ludwig Klittner,
" Hüttenbeamte Wilhelm Stolzenburg,
" Steigerstellvertr. Hubert Thomas,
" Kgl. Maschinenwerk. Max Pätzig und
" Werkmeister Gustav Fischer.

Ein Tagesjagdschein ist Herrn Kaufmann Max Walawet erteilt worden.

Königshütte D.-S., den 4. September 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Kaufmännische Unterrichtskurse.

Eröffnung: Montag den 13. September 1915.

Teilnehmer- fremde Sprachen, englisch, russisch, französisch, je 15 gebühr: M., Buchführung 12 M., Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Stenographie. Maschinenschreiben Lack- und Rundschrift je 6 M. pro Kursus. Einfrei- begebühr 2 M. wird angerechnet.

Federmann (Damen und Herren) ist zur Teilnahme berechtigt und kann nach Wahl an einem oder mehreren Kursen teilnehmen.

Kursus- 12 Wochen. Eröffnung eines Kursus nur bei genü- dauer: gender Beteiligung.

Der Unterricht findet von 8 1/4 bis 10 Uhr abends in der städtischen Handelschule, Tempelstr. 49/51 statt.

Anmeldungen bei Herrn Direktor Scheurich, Tempelstr. Nr. 5, der auch Prospekte aushändigt.

Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen finden Oberkurse statt.

Königshütte D.-S., den 8. September 1915.

Der Magistrat

5% Deutsche Reichsanleihe

3. Kriegsanleihe

Zeichnungen nimmt bis

22. September 1915, mittags 1 Uhr

provisionsfrei

entgegen die Stadtsparkasse.

Kurs 99, Schuldbuch 98,80.

Königshütte D.-S., den 30. August 1915.

Der Magistrat

Vorstand der Stadtsparkasse.

Zu Bekanntmachung M. 1./7. 15. K. R. A., betreffend

Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, vom 20. Juli 1915.

Der Metall-Mobilmachungsstelle sind eine Reihe von Büchern zugegangen, aus denen hervorgeht, daß Händler unter Hinweis auf diese Verfügung welche bekanntlich nur eine Bestandsmeldung vor sieht, unter Angabe, daß eine Beschaffung in Aussicht steht, Kupfer in Fertigfabrikaten aus gewerblichen Betrieben aufzukaufen suchen. Da Gefahr besteht, daß dieser Aufkauf in der Absicht geschieht, die so gewonnenen Metallmengen den Sammelstellen der Kommunalverbände zuzuführen in der Erwartung, daß die Übernahmepreise des nach § 9 der Verordnung M 325/7. 15. K. R. A. vergütet werden, weisen wir darauf hin, daß die Annahme solcher Gegenstände zu diesen Preisen in den Sammelstellen nicht statthaft ist.

Königshütte D.-S., den 28. August 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahnübergängen machen wir den Wagensführern die größte Vorsicht beim Passieren derartiger Übergänge zur Pflicht, und weisen sie auf § 2 und 15 der hiesigen Straßen-Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1902 sowie darauf hin, daß sie bei unachtsamen Passieren der Bahn sowohl ihr eigenes Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 Strafgesetzbuches aussetzen. Wir werden gegen Fälle dieser Art zukünftig nachdrücklich einschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Königshütte D.-S., den 27. August 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915. (R. G. Bl. 5.) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preußischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmten ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- sofern Wandervorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Kessels der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellt Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommisars sind entgültig.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b sowie unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in dem in § 1 unter Ic bezeichneten Fällen bei den für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- Plan des Unternehmes,
- Form der Ankündigung,
- genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
- Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- genaue Bezeichnung der Stelle, die über die Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtergebnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
- Boranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- Angabe der Art und Weise d. Sammlung bzw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,

- Angabe des Zeitab schnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
- Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Absführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
- Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern. von Eoe bell.

Bekanntmachung.

Bei der **Stadtsparkasse** hier werden Spareinlagen ohne Sperrung mit $3\frac{1}{2}\%$

und bei Beträgen von

mindestens 3000 M. an

bei Sperrung auf 1 Jahr mit $3\frac{3}{4}\%$

und bei Sperrung auf 3 Jahre mit 4% Verzinst.

Die Sparkasse ist mündelsicher.

Geschäftsstunden sind nur vormittags von 8 bis 1 Uhr.

Königshütte O.-S., den 10. September 1915.

Der Magistrat. — Vorstand der Stadtsparkasse. —

Bekanntmachung.

Behufs Berichtigung und Ergänzung unseres Unternehmer-Verzeichnisses der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden die Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundflächen ersucht, bis zum 1. Oktober 1915 uns schriftlich oder mündlich im Magistratsamt 3, Zimmer Nr. 32 des Rathauses mitzuteilen,

- wieviel von den bis hier nachgewiesenen landwirtschaftlichen Grundflächen etwa anderweit verpachtet oder verkauft ist u. an wen;
- ob die Bewirtschaftung der Grundflächen von ihnen selbst besorgt oder an Personen, die nicht zugleich Pächter sind, übertragen wird;
- welche Veränderungen in dem bis jetzt hier nachgewiesenen Flächenbestande sonst noch eingetreten sind durch Ankauf oder Erwerb. Hier ist anzugeben, wieviel Grundfläche und mit welcher Grundsteuer und von wen übernommen worden ist.

Königshütte O.-S., den 4. September 1915.

Der Stadtausschuss des Stadtkreises Königshütte O.-S.

Bekanntmachungen des Königlichen Amtsgerichts.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Königshütte Wasserstr. Nr. 25 belegene, im Grumbuche von Königshütte Band 74 Blatt Nr. 691 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der verehrten Gastwirt Bronislawa Slawik geb. Rad in Königshütte eingetragene Grundstück bestehend aus Wohnhaus mit Hofraum, abges. Kohlenställchen und Pferdestall, Schuppen

am 15. November 1915, vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 25 versteigert werden. Größe des Grundstücks: 6,24 a. Jährlicher Gebäudesteuerwert: 3525 M. Jahresbetrag der Gebäudesteuer: 134,50 M. Grundsteuermutterrolle Artikel 623. Nummer der Gebäudesteuerrolle 208.

Königshütte, den 31. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Oberheiduk (Bismarckhütte) Luisenstr. 7 und Viktoriastr. 3 belegene, im Grumbuche von Ober-Heiduk Band 8 Blatt Nr. 464 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Bauunternehmers und Hausbesitzers Edmund Planetosch in Bismarckhütte eingetragene Grundstück bestehend aus Eckwohnhaus mit Hofraum, Werkstatt mit Stall, Kohlenställchen, Wohnhaus mit Hofraum und Schuppen

am 16. November 1915, vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 25 versteigert werden. Gesamtgröße des Grundstücks: 10,21 a. Jährlicher Gebäudesteuerwert: 8030 M. Jahresbetrag der Gebäudesteuer: 305,10 M. Grundsteuermutterrolle Artikel 382. Nummer der Gebäudesteuerrolle 290 u. 291.

Königshütte, den 1. September 1915.

Königliches Amtsgericht.